

## **Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Wochenmarktgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt belegenen Fläche zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels unterliegt der Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer oder Leistungsempfänger. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem die Leistung unmittelbar zugute kommt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist die Quadratmeterzahl der jeweils insgesamt in Anspruch genommen Fläche der Marktstände (Verkaufsstand, Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, Großhandelsplatz u.a.) maßgebend.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühr je Quartal für Dauererlaubnisse für einen Marktstand beträgt das 10fache der im Tarif genannten Tagesgebühr. Damit sind alle Ansprüche auf Erstattung der Marktstandsgebühr bei Fernbleiben vom Wochenmarkt wie Urlaub, Krankheit etc. pauschal abgegolten.
- (4) Die Marktgebühr beträgt auf dem Wochenmarkt für jeden Markttag für einen Verkaufsstand, Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, Großhandelsplatz u.a. für Waren aller Art
  1. je angefangenen Quadratmeter 0,50 €
  2. mindestens jedoch 6,00 €
- (5) Für sonstige abgestellte Fahrzeuge im Marktbereich beträgt die Gebühr je Markttag 2,60 € neben der Gebühr nach Abs. 4.
- (6) Neben der Gebühr nach Abs. 4 und 5 hat der Marktbesicker, der Strom aus der städtischen Anlage bezieht, je Markttag eine Gebühr von 0,50 € zu entrichten.

### **§ 4 Datenverarbeitung, Auskunftspflichten**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung des Standgeldes im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Marktbesicker verpflichtet, folgende Angaben zu machen:
  - Benennung des Namens des Betriebes und des Betriebssitzes einschließlich ggf. zur Geschäftsführung bevollmächtigter Personen,
  - Verkaufsfläche des Marktstandes.Die Erhebung entsprechender Daten aus der Einwohnermeldedatei (Einwohnermeldebehörden), aus Steuerbescheiden (Finanzämter und Gemeinden) sowie aus Gewerbedateien (Gemeinden) ist zulässig.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

(2) Die Gebührenpflicht für Dauerstandplätze auf dem Wochenmarkt entsteht mit dem Zugang der Mitteilung der Stadt an den Gebührenpflichtigen, dass dem Antrag auf Zuweisung eines Platzes entsprochen wird (unbeschadet späterer Zuweisung eines bestimmten Platzes).

(3) Wird der zugewiesene Standplatz nicht angenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes bzw. die gesamte Frist einer erteilten Dauerstandplatzterlaubnis zu entrichten.

(4) Wird der Standplatz nach Beendigung des Marktes nicht innerhalb der in der Satzung der Stadt Schwentimental für die Durchführung eines Wochenmarktes festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

## **§ 6 Zahlung**

(1) Die Marktgebühr für den Wochenmarkt ist grundsätzlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall eine nachträgliche Zahlung gestatten.

(2) Monats- bzw. Quartalsgebühren sind spätestens bis zum 15. des Monats bzw. bis zum 15. des zweiten Monats des Quartals an die Stadtkasse Schwentimental zu überweisen.

(3) Wird der Standplatz erst am Markttag selbst zugeteilt, ist die Marktgebühr in bar an die mit der Marktaufsicht betraute Person der Stadt Schwentimental gegen Quittung zu entrichten.

(4) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.

(5) Die Gebührenpflichtigen können die Gebührenschuld nicht mit Forderungen gegen die Stadt Schwentimental aufrechnen.

## **§ 7 Abmeldung von Dauererlaubnissen, Ermäßigung, Rückzahlung**

(1) Inhaber von Dauererlaubnissen, die auf Wochenmärkten ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Stadtverwaltung Schwentimental bekannt geben.

(2) Entsteht der Stadt Schwentimental durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenaussfall, so hat der Dauererlaubnisinhaber diesen zu ersetzen.

(3) Wer für ihn bereitgehaltene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. In Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Stadt in entsprechender Anwendung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

## **§ 8 Auslagen**

Auslagen sind gesondert zu erstatten.

## **§ 9 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**  
**Rechtsbehelf**

(1) Der Gebührenpflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt Schwentinental erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwentinental, 19.11.2009

*gez. Susanne Leyk*

Stadt Schwentinental  
Die Bürgermeisterin